

FACHGUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ

**Stadt Übach-Palenberg
BP 77 Am Nützenberg / Hovergracht**

**Auftraggeber / Bauherr:
ELMO Massivhaus GmbH
Geschäftsführung Herr W. Jans
Pfarrer-Hecker-Straße 9
41849 Wassenberg**

bearbeitet von:

**Büro Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer
Landschaftsarchitekt AK NW
Walderych 56
52511 Geilenkirchen – Waurichen**

INHALT

1. Einleitung / Anlass zum Gutachten	1
2. Fachgutachten zum Artenschutz.....	1
2.1 Gesetzliche Grundlagen	1
2.2 Methodik zur ASP	3
3. Das Plangebiet.....	5
3.1 Lage und Beschreibung.....	5
3.2 Planerische Vorgaben und Schutzausweisungen	8
4. Vorprüfung des Artenspektrums	9
4.1 Datenabfrage.....	9
4.2 Begehung – Bewertung des Lebensraums und Zufallsbeobachtungen	10
4.2.1 Begehungsprotokoll für das Haus Hovergracht 22	10
4.2.2 Begehungsprotokoll für den Außenbereich.....	20
4.2.3 Begehungsprotokoll Erste Abendbegehung Fledermäuse.....	25
4.2.4 Begehungsprotokoll Zweite Abendbegehung Fledermäuse.....	25
5. Vorprüfung der Wirkfaktoren	26
6. Artenschutzrechtliche Bewertung mit erforderlichen Maßnahmen	27
6.1 Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung oder Verletzung von Tieren).....	27
6.2 Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 2 (Störungsverbot auf Ebene der lokalen Population)	29
6.3 Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. essentieller Nahrungshabitate)	29
7. Ergebnis.....	30
7.1 Tabelle zur Ergebnisdokumentation	30
7.2 Fazit.....	33
Literatur	34

1. EINLEITUNG / ANLASS ZUM GUTACHTEN

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens gilt es zu überprüfen, ob von dem Vorhaben gesetzlich geschützte, planungsrelevante Tier- und/oder Pflanzenarten, im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, betroffen und beeinträchtigt sein können. Das vorliegende Fachgutachten prüft und erläutert die Sachverhalte auf Ebene der Prüfstufe I einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP).

2. FACHGUTACHTEN ZUM ARTENSCHUTZ

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Tier- und Pflanzenarten regeln auf europäischer Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von genehmigungspflichtigen Vorhaben, liegen die §§ 44 und 45 zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) im Einzelnen umgesetzt.

In NRW wird die Artenschutzprüfung von der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MKUNLV 2016) geregelt. Ergänzend wirkt die Handlungsempfehlung von MWEBWV und MKUNLV (2010). Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich vom LANUV begründete Auswahl von Arten, die, soweit sie in Verbindung mit einem Vorhaben gefährdet sein können, einer Prüfung Art- für –Art – unterzogen werden sollen. Zu prüfen ist dabei, inwiefern die Art betroffen ist (Anzahl Brutpaare, Wirkfaktoren) und ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindern lässt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen folgende Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten: Anhang B der Europäischen Artenschutzverordnung, Anhang 1 Spalte 2 BArtSchV und alle europäischen Vogelarten

- Streng geschützte Arten: Anhang IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV)

Mit der Stellungnahme zum Artenschutz (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt durch den Gebäudeabriss und Neubau betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 Abs. 1 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden können.

Verbot Nr. 1: *Wild lebende Tiere, hier der besonders geschützten Arten, dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.*

Verbot Nr. 2: *Wild lebende Tiere, hier der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

Verbot Nr. 3: *Es ist nicht erlaubt, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere, hier der besonders geschützten Arten, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Verbot Nr. 4: *Es nicht erlaubt wildlebende Pflanzen, hier der besonders geschützten Arten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.*

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LNatSchG NRW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Zur Erhaltung der ökologischen Funktion sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) durchzuführen bzw. bedarf es einer **Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist damit an sehr enge Vorgaben gebunden und kann in den meisten Fällen nicht erlangt werden.

Einem Antrag auf eine **Befreiung nach § 67 (2)** kann nur stattgegeben werden, „*wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde*“.

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gelten die Tierarten der beiden Schutzkategorien als geschützt sowie auch alle weiteren Tiere als schützenswert. Entsprechend dem Schutzstatus gilt es Konflikte mit den Verbotstatbeständen strikt zu vermeiden und die sonstigen Arten mit Achtsamkeit zu betrachten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen.

2.2 Methodik zur ASP

Die Artenschutzrechtliche Prüfung ist in NRW in drei Prüfstufen zu gliedern: die Vorprüfung (Stufe I), die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III).

Die Prüfstufe I wird hier unter Kapitel 4 abgehandelt. Die Einzelschritte dieser Prüfstufe sind in Abb. 1 dargestellt.

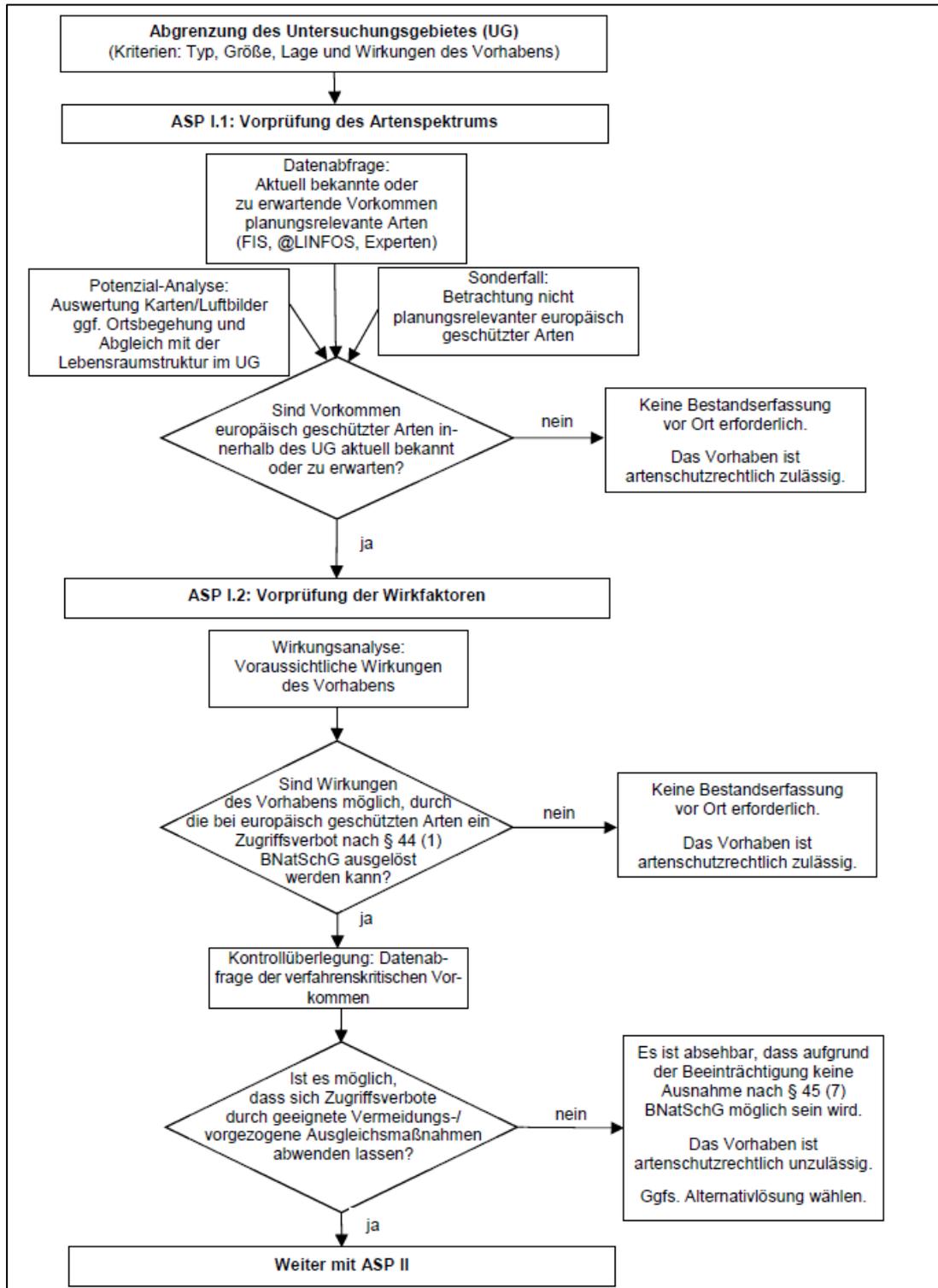


Abbildung 1: ASP Prüfstufe I (Quelle: MKUNLV u. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH 2017: *Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*).

Aus den Ergebnissen der Vorprüfung ergibt sich, ob artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben möglich sind und ob daher eine vertiefende Prüfung (ASP II) mit Kartierungen und der Konzeption von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen

3. DAS PLANGEBIET

3.1 Lage und Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Stadtteils Übach. Direkt nördlich verläuft die L 225 (Friedrich-Ebert-Straße), südlich die Talstraße und östlich die Hovergracht (siehe Abb. 2). Im weiteren Umfeld befindet sich der Siedlungsbereich mit Wohnbebauung und Gewerbegebieten. Etwa 100 m nordwestlich beginnt die freie Landschaft mit Kleingehölzen, Grünland- und Ackerflächen und den Waldbereichen im Zusammenhang mit der Abraumhalde Carolus Magnus.

Das Plangebiet selbst setzt sich zusammen aus:

- Zwei leerstehenden Häusern, eines davon ein geschätzt 100 Jahre altes Wohnhaus und eines ein Wohnhaus aus den 1950er bis Anfang 1960er Jahren. Das erste der Häuser steht laut Aussage einer Anwohnerin seit mindestens 10 Jahren leer. Im Inneren wurden Beschriftungen an der Wand mit Datum 2006 gefunden, sodass man von mindestens 12 Jahren ausgehen kann. Das zweite der Häuser ist laut Angaben der Stadt Übach-Palenberg, Herr Dressel, stark einsturzgefährdet und sollte aus sicherheitstechnischen Gründen nicht betreten werden. Hinter den Häusern befinden sich kleine, ehemalige Scheunen / Schuppen, die mittlerweile stark zerfallen sind (siehe auch Abb. 20-22)
- Den ehemaligen Gartenbereichen der Häuser, brachgefallen und zugewachsen mit Brombeeren, Wildrosen und weiteren Sträuchern zu einem stellenweise nahezu undurchdringlichen Dickicht im Unterwuchs; in der Baumschicht finden sich u.a. Eschen und Fichten (siehe Abb. 16 bis 20).



Abbildung 2: Plangebiet (rot) im nördlichen Bereich von Übach (Luftbild: Bezirksregierung Köln 2018 online unter tim-online.nrw.de, ohne Maßstab)



Abbildung 3: Bauernhaus, Hovergracht 20 – Aufnahme vom 30.05.2018



Abbildung 4: Wohnhaus Hovergracht 22 – Aufnahme vom 30.05.2018

4. VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

4.1 Datenabfrage

Zur ersten Einschätzung des potentiellen Artenspektrums wurde im FIS Geschützte Arten in NRW die regionale Artenliste für das MTB 5002-4 Geilenkirchen (Tab. 1) am 23.05.2018 abgefragt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im MTB 5002-4 Geilenkirchen nach LANUV NRW 2014 (RL Vögel 2016, RL Säugetiere 2010)

Art		Status	EHZ (NRW ATL)	RL NRW 2010	Schutzstatus
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Art vorh.	G	3	§, §§
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorh.	G-	2	§, §§
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorh.	G	G	§, §§
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorh.	S	2	§, §§
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorh.	G	R	§, §§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	*	§, §§
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-	3	§, §§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	*	§
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	3	§
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G	*	§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-	3	§, §§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	2	§
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	3	§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	V	§, §§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	3	§
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	2	§
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U	3	§
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G	*	§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	*	§, §§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	2	§, §§

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 5002/4 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht - = Tendenz abnehmend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt; RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet

Herr Delling, UNB Kreis Heinsberg, teilte auf Anfrage am 04.06.2018 mit, dass der UNB für den betreffenden Bereich keine Daten vorliegen.

Anhand der Lage und Lebensraumausstattung des Plangebiets lässt sich das Artenspektrum eingrenzen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um Gebäude und verwilderte Gärten / Kleingehölze. Das Vorkommen von Arten der Gewässer (Biber, Teichrohrsänger, Eisvogel, Wasserralle und Zwergtaucher) kann damit sicher ausgeschlossen werden. Auch Arten der Offenlandschaft (Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz) kommen dort gesichert nicht vor.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Artenliste keine dauerhaften und flächendeckenden Erfassungen zugrunde liegen, die Artenliste kann daher nur als Anhaltspunkt dienen.

Das Plangebiet als verwilderter Garten kann ein geeignetes Habitat für die Nachtigall darstellen. Die Art kommt jedoch laut der Artenliste aus dem FIS Geschützte Arten in NRW sowie dem Brutvogelatlas NRW (Grüneberg & Sudtmann et al. 2013) im MTB-Quadranten nicht vor.

4.2 Begehung – Bewertung des Lebensraums und Zufallsbeobachtungen

4.2.1 Begehungsprotokoll für das Haus Hovergracht 22

Das Gebäude wurde am 30.05.2018 begangen und auf Spuren, die auf die Besiedlung durch geschützte Arten hinweisen, untersucht.

Bearbeiter: Harald Schollmeyer, Katharina Laumen

Zeitraum: 30.05.2018, 9:10 – 10:30 Uhr

Ergebnis:

Das Gebäude weist zahlreiche Beschädigungen an Dach und Fenstern auf, sodass ein Eindringen durch Tiere im Grundsätzlichen einfach möglich ist. Einige Fenster sind komplett offen.

Kellergeschoss:

Das Kellergeschoss besteht aus einem Raum (siehe Abb. 4), der über die kleinen Kellerfenster für Tiere zugänglich ist (siehe Abb. 5). Spalten und tiefe Risse als mögliche Fledermausquartiere sind im Mauerwerk nicht vorhanden. Ebenso wurden keine Kot- oder

Fraßspuren von Fledermäusen oder Vögeln festgestellt. In einer Ecke sind zwei Nischen vorhanden (siehe Abb. 6). Als Nistplatz für Vögel sind sie anhand Größe und Form ungeeignet und es waren keine Spuren vorhanden.



Abbildung 4: Kellerraum, Aufnahme vom 30.05.2018



Abbildung 5: offene Kellerfenster, Aufnahme vom 30.05.2018



Abbildung 6: Nischen im Kellergeschoss, Aufnahme vom 30.05.2018

Erdgeschoss:

Das Erdgeschoss besteht aus mehreren ehemaligen Wohnräumen und ist über offene Fenster leicht erreichbar. In der Hofzufahrt wurden zwei Ansammlungen von Nistmaterial vorgefunden (siehe Abb. 7). Sie waren von Spinnenweben und Dreck überzogen, sodass eine aktuelle Nutzung ausgeschlossen wird. Der Hof ist nun verschlossen und nur noch über die Wohnräume im Erdgeschoss zu erreichen.

In den Wohnräumen wurde an einigen Stellen Kot von Ratten gefunden (siehe Abb. 9). Die Fußböden waren an vielen Stellen von Schutt oder heruntergefallenem Putz bedeckt. Als Hangplatz für Fledermäuse sind die Wände und Decken mit Tapete oder glattem Putz ohne Spalten oder Nischen ungeeignet. Eine Ausnahme können Stellen mit herausgelöstem Putz sein (ähnlich dem Foto aus dem ersten 1. OG, aber kleinflächiger; siehe Abb. 10).

Nischen oder Vorsprünge, die als Brutplatz für Vögel (v.a. Eulen) besonders geeignet wären, sind nicht vorhanden. Kot- oder Fraßspuren besonders oder streng geschützter Arten wurden nicht festgestellt.



Abbildung 7: Nistmaterial / alte Nester im ehemaligen Hof, Aufnahme vom 30.05.2018



Abbildung 8: Raum im Erdgeschoss, Aufnahme vom 30.05.2018



Abbildung 9: Rattenkot in ehemaligem Wohnraum im Erdgeschoss, Aufnahme vom 30.05.2018

1. Obergeschoss:

Im ersten Obergeschoss finden sich ebenfalls ehemalige Wohnräume, die sich ganz ähnlich denen im Erdgeschoss darstellen, und ein Bad. An einigen Stellen löst sich großflächig der Putz von der Decke, sodass die darunterliegende Holzkonstruktion freiliegt (siehe Abb. 10). Als Versteck für Fledermäuse sind diese Stellen bedingt geeignet.

Im Bad fand sich ein Stück einer Hühnereischale (siehe Abb. 11), weshalb man vermuten kann, dass das Gebäude von Steinmardern (zeitweise) besiedelt wird.



Abbildung 10: Abgelöste Tapete und Putz an der Decke im 1. OG, Aufnahme vom 30.05.2018



Abbildung 118: Stück einer Eierschale (Huhn) unter der Dusche im Bad, 1. OG, Aufnahme vom 30.05.2018

2. Obergeschoss:

Das zweite Obergeschoss (ebenfalls frühere Wohnräume) scheint verstärkt durch Unbefugte genutzt worden zu sein. Abfälle von Getränken, Zigaretten etc. und Schmierereien auf den Wänden zeigen dies (siehe Abb. 12). Besonders geeignete Strukturen für Vogelbruten oder Fledermausquartiere ergeben sich auch hier nicht. Nischen und Höhlungen in beschädigten Verkleidungen (siehe Abb. 13) werden als ungeeignet erachtet.

Es fand sich an mehreren Stellen der Kot von Mardern (siehe Abb. 14) und von Hauskatzen (siehe Abb. 15)



Abbildung 129: Zimmer im 2. OG, deutlich von Unbefugten genutzt; Aufnahme vom 30.05.2018



Abbildung 103: Beschädigte Verkleidung im 2. OG, Aufnahme vom 30.05.2018



Abbildung 114: Kot vom Marder im 2. OG, Aufnahme vom 30.05.2018



Abbildung 15: Kot von der Hauskatze, Aufnahme vom 30.05.2018

Dachgeschoss:

Das Dachgeschoss war im Rahmen der Begehung nicht zugänglich (sicherheitstechnisch).

Fassade:

Die Fassade des Hauses ist im unteren Bereich weitestgehend glatt und unbeschädigt, sodass sich hier keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ergeben. Im oberen Bereich ist sie mit Asbestplatten verkleidet (siehe Abb. 16), die sich an einer Stelle ablösen und ein potentielles Spaltenquartier für Fledermäuse darstellen.



Abbildung 16: Fassade Hausnr. 20 mit beschädigten Asbestplatten neben dem rechten Fenster, Aufnahme vom 30.05.2018

Fazit:

Das Gebäude Hovergracht Hausnr. 22 wurde am 30.05.2018 auf vier Ebenen begangen. Es haben sich keine konkreten Spuren und Hinweise ergeben, die auf eine aktuelle Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte planungsrelevanter Arten hindeuten.

Das Potenzial für Vögel wird am Gebäude als gering eingeschätzt. In den früheren Wohnräumen finden sich keine geeigneten Nischen oder Vorsprünge, die zum Nisten bevorzugt werden. Unbefugte Menschen verursachen Störungen und zumindest zeitweise wird das Gebäude von Mardern und Hauskatzen als Fressfeinde vor allem für die Jungvögel besiedelt. Im Gesamten kann das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten innerhalb

des Gebäudes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (Ausnahme Dachboden, der nicht begangen werden konnte).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Spalten / Nischen, die nur von außen zugänglich sind, europäische Vogelarten (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) brüten. Planungsrelevante Arten sind darunter nicht zu erwarten.

Von außen am Gebäude wurden keine Schwalbennester festgestellt.

Spuren von Fledermäusen sind am Gebäude nicht vorhanden. Bei Wochenstubenkolonien, die im Gegensatz zu z.B. Zwischenquartieren über einen längeren Zeitraum genutzt werden, lassen sich Kotansammlungen finden, weshalb Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Im Winterschlaf setzen die Fledermäuse keinen Kot ab, weshalb diese meist deutlich schwieriger zu finden sind. Zwischen- oder Paarungsquartiere sowie Männchenquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Im Inneren sind die Möglichkeiten für Sommer- und Winterquartier eher schlecht ausgeprägt. Bedingt sind Möglichkeiten im Bereich von abbröckelndem Putz vorhanden. Die beschädigte Verkleidung der Hausfront sowie auch kleine Spalten an Rollladenkästen werden für Einzeltiere als geeignet erachtet.

Das Haus Nr. 22 ist einsturzgefährdet und kann nicht näher untersucht werden.

4.2.2 Begehungsprotokoll für den Außenbereich

Bearbeiter: Katharina Laumen, Harald Schollmeyer

Zeitraum: 24.05.2018, 9:45-10:15 Uhr sowie 14:00 – 16:00 Uhr

Witterung: heiter (Bedeckungsgrad 3/8), 2-3 Bft., ca. 20 bis 25 °C nachmittags

Ergebnis: Der Außenbereich des Plangebiets stellt sich größtenteils als brachliegender, verwilderter Garten mit Bäumen und Strauchunterwuchs dar. Die Gehölzbereiche sind wegen des in vielen Bereichen sehr dichten Unterwuchses aus hauptsächlich Brombeere, teilweise auch Rosen, Holunder, Heckenkirsche u.a. nur stellenweise zugänglich (siehe Abb. 17 und 18).



Abbildung 127: Grenze zwischen dem Plangebiet (links) und dem benachbarten Flurstück 200 (rechts), Aufnahme vom 24.05.2018



Abbildung 18: extremer Bewuchs aus Brombeeren innerhalb des Plangebiets (Flurstück 1674), Aufnahme vom 24.05.2018

Im Übergang zum nördlichen verlaufenden Wall (der Straße L225, Friedrich-Ebert-Straße) gibt es Teilbereiche, in denen der Boden etwas lichter bewachsen ist.

Die Bäume sind mittelstarken Wuchses und es kommen Weide, Esche; Nadelbäume u.a. vor. Für die Ausprägung von größeren Baumhöhlen, die zum Beispiel vom Waldkauz genutzt werden könnten, ist der Wuchs noch zu gering. Eine kleine Höhle ist an einer Weide vorhanden (siehe Abb. 18). Die Nadelbäume konnten aus dem Obergeschoss des Hauses Nr. 20 gut mit dem Fernglas betrachtet werden, Nester (z.B. vom Sperber) konnten nicht festgestellt werden.



Abbildung 13 und 20: Nadelbäume im Plangebiet, Aufnahme aus dem Obergeschoss Hausnr. 22, Aufnahme vom 30.05.2018

Hinter den beiden Häusern stehen verfallende, kleine Scheunen. Die Scheunen sind größtenteils offen mit kaputten Dächern und einfallenden Wänden, sodass das Innere den Wittereinflüssen ausgesetzt ist (siehe Abb. 21 und 22). Im Inneren finden sich große Ansammlungen von Sperrmüll. Die Wände zeigen keine tiefergehenden Spalten, nur Stellen mit herausbröckelndem Putz. Die verbleibenden Dächer sind einfach gebaut, die Ziegel liegen direkt auf der Unterkonstruktion aus Balken und Dachlatten auf. Im Gesamten bieten die Scheunen kein geeignetes Quartier für Fledermäuse.

In einem der beiden Schuppen sind zwei kleine Nischen in der Wand vorhanden, in einer davon ein altes Nest oder ein Nestbauversuch von einem Haussperling, einer Amsel o.ä.

(Nest konnte nicht von Nahem betrachtet werden, siehe Abb. 23). Weitere Nischen oder größere Vorsprünge als mögliche Fortpflanzungsstätte für Vögel sind nicht vorhanden.



Abbildung 21: verfallende Scheune hinter der Hausnummer 20 an der Hovergracht, Aufnahme vom 24.05.2018



Abbildung 142: verfallende Scheune hinter der Hausnummer 22 an der Hovergracht, Aufnahme vom 24.05.2018



Abbildung 153: altes Nest / Nestbauversuch in einem der beiden Schuppen, Aufnahme vom 24.05.2018

Fazit: Die verfallenden Scheunen bieten keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte für planungsrelevante Arten. Lediglich zwei Nischen in den Wänden sind als Brutplatz für europäische Vogelarten (z.B. Amsel, Haussperling, Hausrotschwanz, Rotkehlchen) geeignet. Für Schwalben wird das Potential in den rundherum stark zugewachsenen Bereichen gering eingeschätzt, derzeit sind keine Nester vorhanden.

Der weitere Außenbereich mit Baum- und Strauchbewuchs war nur in Teilbereichen zugänglich, da Brombeeren und Rosen an mehreren Stellen zu einem undurchdringlichen Gestrüpp gewachsen sind. Fortpflanzungsstätten von größeren Höhlenbrütern (Waldkauz) werden ausgeschlossen, da die Bäume maximal mittelstark wachsen und keine Höhlen festgestellt worden (zu berücksichtigen bleibt, dass einige Bäume unzugänglich waren).

4.2.3 Begehungsprotokoll Erste Abendbegehung Fledermäuse

Zeitraum: 15.06.2018, 21:45 bis 23:30 Uhr

Witterung: trocken, aufgelockert bewölkt Windstärke 1- 2 Bft., Lufttemperatur ca. 17 °C

Bearbeiter: Harald Schollmeyer

Ergebnis: Zu Beginn der Begehung, Standort 1 (Hinter Haus Nr. 53 und 57, Talstraße), konnte der Gesang von Amsel, Hausrotschwanz und Singdrosseln vom Gehölzrand an der Südseite gehört werden. Zu sehen in den Sträuchern waren ein Rotkehlchen und drei Haussperlinge. Der Gesang hörte nach Einsetzen der Dämmerung ab ca. 22.15 auf.

Ab 22.00 Uhr (SU 21.53 Uhr) sind mit Hilfe eines Fledermaus-Detektors die Gehölzgebiete des UG und benachbarten Flächen (Gärten) vom Standort 1 aus abgehört und auf Flugbewegungen hin beobachtet worden. Vom Standort 1 her sind keine Fledermäuse festgestellt worden. Zum Standort 2, nördlich des Plangebietes (Gehweg Friedrich-Ebertstraße) ist um ca. 22.45 gewechselt worden. Es konnten auch hier keine Fledermausbewegungen noch Rufe mit dem Detektor wahrgenommen werden. Der Standort ist um 22.10 Uhr nochmals gewechselt worden, zum Garten zwischen den Häusern Nr. 14 und 20 an der Hovergracht.

Auch hier konnten keine Fledermäuse bis zum Ende der Untersuchung um 23.30 Uhr festgestellt werden.

4.2.4 Begehungsprotokoll Zweite Abendbegehung Fledermäuse

Zeitraum: 17.06.2018, 22:00 bis 23:45 Uhr

Witterung: trocken, aufgelockert bewölkt, Windstärke ca. 2 Bft., Lufttemperatur ca. 15 °C

Beobachter: Harald Schollmeyer

Ergebnis: Beginn der Begehung, Standort 3 (vgl. 1 Erf.-Termin; Garten zwischen Haus Nr. 14 / 20 Hovergracht, westlich des Plangebietes). Zu hören war der Gesang von zwei Amseln. Vier Tauben flogen in den Gehölzbestand ein, um vermutlich Schlafplätze zu suchen.

Mit Einsetzen der Dämmerung sind die Gartenbereiche zwischen den Häusern mit dem Fledermausdetektor abgehört und auf Flugbewegungen hin beobachtet worden. Bis zum Wechsel auf Standort 2 (Südlich des Plangebietes, Gehweg Friedr.-Ebert-Straße) um 22.35 Uhr sind keine Fledermäuse festgestellt worden. Auf der gegenüberliegenden Seite der Friedr.-Ebert-Str. Ecke Am Steinberg / Hellebott sind am und über dem Gehölzbestand fünfmal kurz nacheinander Fledermausrufe mit dem Detektor wahrgenommen worden. Der Detektor zeigte eine Frequenz von ca. 42 kHz an. Bis zum weiteren Standortwechsel um 23.05 Uhr haben sich die Rufe nicht wiederholt.

(Bei der genannten Frequenz könnte es sich vermutlich um die Zwergfledermaus handeln.)

Am Standort 1 (Gärten / Gehölzbestand südlich im Plangebiet, hinter den Häusern Nr. 53 und 57 an der Talstraße) konnten keine Fledermäuse bis zum Ende der Begehung, 23:45 Uhr festgestellt werden. Am südlichen Rand des Gehölzbestandes hat eine Katze mehrere Vögel, darunter Amsel, aufgeschreckt.

5. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

Tabelle 2: Auflistung der Wirkfaktoren, die sich mit dem Vorhaben ergeben werden. Blau hinterlegte Punkte sind vor allem beim Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Vorhabenbereichs (Gebäudekomplexe) von Bedeutung. Orange hinterlegte Punkte sind für alle geschützten Tierarten relevant.

Baubedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Während der Baufeldräumung (Abriss der Gebäude und Schuppen, Rodung der Gehölze) und durch die Bauarbeiten zur Errichtung der neuen Gebäude und Straßen mit Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Bautätigkeiten kommt es zu einer erhöhten Störwirkung durch Lärmemission und das Unterschreiten von Fluchtdistanzen, die eine Vergrämung einzelner Individuen zur Folge haben kann.
<ul style="list-style-type: none">• Durch die Störwirkungen im Rahmen der Bautätigkeiten kann es zu einer erheblichen Störung von Tieren bei der Fortpflanzung kommen.
<ul style="list-style-type: none">• Eine direkte Gefährdung von Tieren durch offene Baugruben sowie durch die Baustellenbeleuchtung (Anlocken von nachtaktiven Insekten durch einen hohen UV-

Anteil im Lichtspektrum der Strahler und durch weiträumige Abstrahlung) ist möglich.
Anlagenbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Der Abriss der Gebäude kann den Verlust von potentiell Lebensraum als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bedingen.
<ul style="list-style-type: none">• Tiere können an größeren Fensterglasfronten (Vögel) und in offenen Schächten an Gebäuden (Tierfallen) verunglücken.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren:
<ul style="list-style-type: none">• Durch die künftige Nutzung kommt es zu einer Erhöhung der Störintensität durch Licht- und Lärmemissionen und durch die verstärkte Anwesenheit von Menschen.
<ul style="list-style-type: none">• Durch eine Beleuchtung des künftigen Gebäudes können Insekten angezogen und getötet werden (siehe auch Baustellenbeleuchtung unter „baubedingte Wirkungen“) sowie Fledermäuse und Vögel gestresst werden.

6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG MIT ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN

6.1 Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 1 (Tötung oder Verletzung von Tieren)

Die Tötung und Verletzung von Tieren kann durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden:

- **Gehölze** müssen in der vermehrungsfreien Zeit vom 01.10.2018 bis 28.02.2018 **gerodet** werden, um keine Jungtiere zu verletzen oder zu töten.
- Vor dem Abriss der Gebäude ist eine erneute Begehung durch einen Sachkundigen durchzuführen, um eine Besiedlung durch Fledermäuse oder ggf. auch Vögel auszuschließen. Dies gilt insbesondere für den Herbst und Winter, da zu dieser Zeit noch keine Begehung durchgeführt wurde und einzelne Fledermäuse das Gebäude besiedeln könnten. Beim Haus Nr. 20 sind vor dem Abriss die äußere Asbestverkleidung an der Hausfront und die Rollladenkästen vorsichtig zu demontieren, da hier das Potential als Schlafplatz für einzelne Fledermäuse (z.B. Zwergfledermäuse im Sommer) als gut eingeschätzt wird. Werden Tiere gefunden, so können Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

- **Tierfallen**, die sich mit offenen Schächten o.ä. ergeben können, sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen und Mortalitätsrisiken ergeben. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, zum Beispiel mit Abdeckungen aus feinen Gittern oder Platten.
- **Dauerhafte Beleuchtungen** im Baugebiet oder **Baustellenbeleuchtungen** während der Bauphasen müssen so verwendet werden, so sind diese so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden sowie keine nachtaktiven Tiere (besonders Eulen und Fledermäuse) durch das Licht abgeschreckt werden.
Bei der Baustellenbeleuchtung und Bedarfsbeleuchtungen für die Wohnnutzung sollte auf helle, weiße Leuchtmittel mit hohem UV-Anteil verzichtet werden. Bei der Ausleuchtung sind weitreichende, horizontale Abstrahlungen zu vermeiden. Leuchtkörper, die durch ihre Bauart das Licht nach unten abstrahlen, sind zu bevorzugen. Das Beleuchtungskonzept sollte sich nach den Vorgaben von Geiger et al. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW Heft 04/07: 46-48 richten.
- Beim künftigen Wohnhäusern gilt es möglichen **Vogelschlag zu vermeiden**. Vogelschlag an Glas ist eine der größten Gefahren, durch die Vögel in Deutschland verunglücken und in den allermeisten Fällen sterben. Bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden Glasscheiben sollte die Art des Glases und die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern passend gewählt werden. Am wirksamsten sind engmaschige Muster, die auf das Glas aufgedruckt oder geklebt werden und von den Vögeln nachgewiesen als Hindernis erkannt werden (hierzu siehe Förster et al. www.vogelsicherheit-an-glas.de; Schweizerische Vogelwarte Sempach 2012: https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogel_Glas_Licht_2012_Schweizerische_Vogelwarte.pdf) Vogelschutzglas mit UV-Markierungen ist nur bedingt einsetzbar, da nicht alle Vogelarten die UV-Markierungen wahrnehmen. Ebenso sind die häufig verwendeten Vogelsilhouetten unwirksam. Wenn größere Glasflächen oder verglaste Eckbereiche geplant sind, wird unbedingt empfohlen, die Planung des Gebäudes im Vorhinein mit einem Experten abzustimmen.
- Das Entstehen von **Laichgewässern**, bei wassergefüllten Gruben und Fahrspuren, hier während der Bauzeiten, insbesondere in den Frühjahrsmonaten durch wandernde Amphibien, wie z. B. die Erdkröte, sollte vermieden werden. Für die Larven ist mit dem Baubetrieb keine erfolgreiche Metamorphose zu erwarten.

6.2 Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 2 (Störungsverbot auf Ebene der lokalen Population)

Mögliche Störwirkungen können durch Lichtabstrahlungen auftreten (Vermeidungsmaßnahme siehe Kapitel 6.1).

6.3 Mögliches Auslösen von Verbotstatbestand Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inkl. essentieller Nahrungshabitate)

Das Potential für Fledermausquartiere (größere Anzahl von Tieren) am Gebäude wird als gering eingeschätzt. Spuren sind derzeit nicht vorhanden und geeignete Spalten / Hangplätze nur vereinzelt vorhanden. Im Juni zur Wochenstubezeit wurden an zwei Begehungsterminen keine fliegenden Tiere im Umfeld des Gebäudes festgestellt. Einzeltiere oder Winterquartiere können nicht ganz sicher ausgeschlossen werden, sodass eine Untersuchung vor Abriss des Gebäudes (Tötungsverbot, siehe Kapitel 6.1) erforderlich ist.

Die Entnahme von Fortpflanzungsstätten nicht-planungsrelevanter Arten (häufige Arten, „Allerweltsarten“) stellt im Genehmigungsverfahren keinen artenschutzrechtlichen Konflikt dar, da die Arten weit verbreitet sind und einen günstigen Erhaltungszustand haben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sie auf andere Flächen ausweichen werden oder den B-Plan-Bereich auch nach der Realisierung der Bebauung weiterhin besiedeln. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass von dieser Regelfallvermutung abgewichen wird (z.B. bei Brutkolonien oder nur lokal seltenen Arten).

7. ERGEBNIS

7.1 Tabelle zur Ergebnisdokumentation

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		Expertenbefragung ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status	Status im UG	Nachweisjahr			
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	allgemein	Art. vorh.	keine Informationen vorhanden		Vorkommen nur in der Nähe von Gewässern (< 20 m)	keine Wirkungen auf die Art	nein
		Kleingehölze	Na					
		Gärten	-					
		Gebäude	-					
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	allgemein	Art. vorh.	keine Informationen vorhanden		am Gebäude und in Bäumen möglicherweise Quartiere für Einzeltiere	Verhinderung von Tötungen durch Maßnahmen	nein
		Kleingehölze	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	allgemein	Art. vorh.	keine Informationen vorhanden		am Gebäude und in Bäumen möglicherweise Quartiere für Einzeltiere	Verhinderung von Tötungen durch Maßnahmen	nein
		Kleingehölze	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	allgemein	Art. vorh.	keine Informationen vorhanden		am Gebäude und in Bäumen möglicherweise Quartiere für Einzeltiere	Verhinderung von Tötungen durch Maßnahmen	nein
		Kleingehölze	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	allgemein	Art. vorh.	keine Informationen vorhanden		am Gebäude und in Bäumen möglicherweise Quartiere für Einzeltiere	Verhinderung von Tötungen durch Maßnahmen	nein
		Kleingehölze	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	(Ru)					
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	allgemein	Art. vorh.	keine Informationen vorhanden		am Gebäude und in Bäumen möglicherweise Quartiere für Einzeltiere	Verhinderung von Tötungen durch Maßnahmen	nein
		Kleingehölze	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		Expertenbefragung ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status	Status im UG	Nachweisjahr			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	allgemein Kleingehölze Gärten Gebäude	brütend (FoRu), Na Na -	keine Informationen vorhanden		keine Fortpflanzungsstätte im Plangebiet, Bäume für Horste ungeeignet, Hauptverbreitung in Wäldern	keine Wirkungen auf die Art	nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	allgemein Kleingehölze Gärten Gebäude	brütend (FoRu), Na Na -	keine Informationen vorhanden		keine Fortpflanzungsstätte im Plangebiet, Bäume für Horste teilweise geeignet; derzeit keine Horste vorhanden	keine Wirkungen auf die Art	nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	allgemein Kleingehölze Gärten Gebäude	brütend - (Na) -	keine Informationen vorhanden		keine Gewässer im Plangebiet	keine Wirkungen auf die Art	nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	allgemein Kleingehölze Gärten Gebäude	brütend (FoRu) Na -	keine Informationen vorhanden		keine Brutkolonie im Plangebiet vorhanden	keine Wirkungen auf die Art	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	allgemein Kleingehölze Gärten Gebäude	brütend (FoRu) - -	keine Informationen vorhanden		keine Fortpflanzungsstätte im Plangebiet, Bäume für Horste ungeeignet, Hauptverbreitung außerhalb Siedlungsbereich	keine Wirkungen auf die Art	nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	allgemein Kleingehölze Gärten Gebäude	brütend Na (Na) -	keine Informationen vorhanden		Vorkommen möglich in Verbindung mit Wäldern auf der Abraumhalde Carolus Magnus, weitreichender Lebensraum mit einer Vielzahl einzelner Fortpflanzungsstätten	ggf. Verlust von Fortpflanzungsstätten für Wirtsvögel, die im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		Expertenbefragung ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status	Status im UG	Nachweisjahr			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	allgemein	brütend	keine Informationen vorhanden		keine Nester an den Gebäuden vorhanden	keine Wirkungen auf die Art	nein
		Kleingehölze	-					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	allgemein	brütend	keine Informationen vorhanden		Gebäude bieten keine geeigneten Strukturen als Brutplatz für den Turmfalken	keine Wirkungen auf die Art	nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	allgemein	brütend	keine Informationen vorhanden		keine Nester an den Gebäuden vorhanden	keine Wirkungen auf die Art	nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	allgemein	brütend	keine Informationen vorhanden		Vorkommen weder in Gehölzen noch im Siedlungsbereich, Art der Feldflur oder extensiven Grünlands	keine Wirkungen auf die Art	nein
		Kleingehölze	-					
		Gärten	(FoRu)					
		Gebäude	-					
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	allgemein	brütend	keine Informationen vorhanden		Gebäude bieten keine geeigneten Strukturen als Brutplatz für den Waldkauz, keine Spuren innerhalb; Bäume haben keine ausreichend großen Höhlungen	keine Wirkungen auf die Art	nein
		Kleingehölze	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	allgemein	brütend	keine Informationen vorhanden		Gebäude bieten keine geeigneten Strukturen als Brutplatz für die Schleiereule, keine Spuren innerhalb	keine Wirkungen auf die Art	nein
		Kleingehölze	Na					
		Gärten	Na					
		Gebäude	FoRu!					

¹⁾ Datum der FIS-Abfrage: 02.11.2017

MTB-Q: 5002-4

²⁾ Experten: UNB Kreis Heinsberg

Datum der Abfrage: 04.06.2018

³⁾ Datum der Geländebegehung: 24.05.2018, 30.05.2018

7.2 Fazit

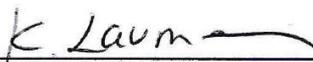
Das Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Bereich des BP 77 ist nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Derzeit wurden keine Fledermäuse am Gebäude und in den Gehölzbeständen festgestellt. Spuren der Artengruppe fehlen, sodass das Vorkommen von größeren Fledermausgruppen (Wochenstuben oder traditionell genutzte Winterquartiere vieler Tiere) ausgeschlossen wird. Einzeltiere oder eine Neubesiedlung sind nie auszuschließen, sodass eine Überprüfung von Gebäude und Bäumen vor Abriss und Rodung stattfinden muss.

Das Haus Hovergracht Nr. 22 kann aus sicherheitstechnischen Gründen nicht begangen und näher untersucht werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgeführt werden.

Geilenkirchen, den 28.06.2018



Katharina Laumen

B.Sc. Landschaftsökologie




Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AK NW

LITERATUR

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. U. W. FIEDLER (2005) (Hrsg.): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag. Wiebelsheim.
- BLESSING, M. U. E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl. I S. 3434).
- GRÜNEBERG, C., S.R. SÜDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vögel. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste> (abgerufen am 23.05.2018)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2014): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5003. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50024> (abgerufen am 23.05.2018)
- MEBS, T. U. W. SCHERZINGER (2012): Die Eulen Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG. Stuttgart.
- MKUNLV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Runderlass vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz).
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA KRANENBURG (S. Sudmann) u. BÖF KASSEL (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MWEBWV NRW u. MKUNLV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. U. C.
SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
Radolfzell.